

# Hessen muss nachbessern

## Verfassungsschutzgesetz teilweise verworfen

mgt. BERLIN. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere Vorschriften des hessischen Verfassungsschutzgesetzes verworfen, weil sie gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen. Es geht um Regeln zur heimlichen Erhebung von Daten und zu deren Übermittlung an andere Behörden. Sie genügten „nur zu einem Teil“ den verfassungsrechtlichen Anforderungen, teilte das Gericht am Dienstag mit. Geklagt haben unter anderen die Humanistische Union und mehrere Anwälte, darunter die Frankfurter Anwältin Seda Başay-Yıldız. Zu den Beschwerdeführern zählt auch Silvia Gingold, die 77 Jahre alte Tochter des jüdischen Widerstandskämpfers Peter Gingold, die der Verfassungsschutz schon lange im Bereich Linksextremismus führt.

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die Reform des hessischen Verfassungsschutzgesetzes von 2023. Damals hatte die schwarz-grüne Mehrheit im Landtag betont, auch die Vorgaben des Verfassungsgerichts beachtet zu haben. Dieses hatte ein Jahr zuvor das bayerische Verfassungsschutzgesetz größtenteils gekippt. Auch den Beschwerdeführern aus Hessen gaben die Karlsruher Richter nun überwiegend recht.

Für verfassungswidrig erklärten sie etwa die Regeln zur Ortung von Handys. Die Vorschrift ermögliche „intensive Grundrechtseingriffe“, die Schwelle für Eingriffe müsse deshalb angemessen hoch sein. Daran fehle es ebenso wie an einer unabhängigen Vorabkontrolle. Die Richter bemängeln unter anderem die Voraussetzungen, unter denen Handys längerfristig geortet werden dürfen. Das hessische Gesetz verweist hier auf „erheblich beobachtungswürdige“ Bestrebungen und zählt dazu solche, die in erheblichem Umfang „gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen“ – ein aus Karlsruher Sicht ungeeignetes Kriterium. Die Richter bemängeln auch die Regeln für verdeckte Ermittler. Nutze der Staat persönliches Vertrauen aus, um Menschen zur Preisgabe von Informationen zu verleiten, wiege das schwer. Je länger der Einsatz dauere und je mehr Informationen der Ermittler erlange, desto dringender müsse der Beobachtungsbedarf sein. All das müsse sich im Gesetz widerspiegeln.

Teils verfassungswidrig sind auch die Regeln zur Übermittlung geheim erhobener Daten an Strafverfolgungsbehörden. Ausschlaggebend ist hier das Trennungsgebot: Der Inlandsnachrichtendienst ist für das Vorfeld von Gefahren, die Polizei für konkrete Straftaten zuständig. Dazu hat sie operative Befugnisse, kann etwa Menschen festnehmen. Der im Verborgenen agierende Nachrichtendienst darf dagegen keinen Zwang ausüben. Auch mit Blick auf Daten gilt das „informationelle Trennungsgebot“. Andernfalls könnte die Polizei an Informationen gelangen, die sie selbst nicht erheben darf. Die Voraussetzungen für Übermittlungen sind deshalb streng. Sie kommen nur bei besonders schweren Straftaten infrage, wie das Verfassungsgericht in Erinnerung ruft. Der hessische Landtag muss hier nun nachbessern. (Kommentar Seite 8.)

# Karlsruher Klatsche

Von Reinhard Müller

---

**M**an kann das durchaus als Klatsche für die (frühere) Hessische Landesregierung betrachten: Wesentliche Teile des Verfassungsschutzgesetzes genügen nicht den Anforderungen des Grundgesetzes. Dabei geht es nicht um Kleinigkeiten, eher um Wiederholungsfehler. Die Befugnisse des Amtes zur Erhebung und Übermittlung von Daten verstoßen gegen das Grundgesetz. Auch recht schwere Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht waren demnach erlaubt, ohne dass das Gesetz eine ausreichende Schwelle für solche Beschränkungen vorsah. Nicht jeder Eingriff kann eben durch allgemeine Klauseln gerechtfertigt werden. So genau nimmt man es in anderen Staaten nicht, was aber nicht heißt, dass das alles keine Rechtsstaaten wären. Es ist eine hart erkämpfte Errungenschaft, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Fragen regeln muss – und für schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte seiner Bürger hinreichend bestimmte und verhältnismäßige Regelungen schaffen muss.

Jetzt muss der Hessische Landtag nachbessern – was angesichts des Katalogs von Karlsruher Rügen keine Kleinigkeit ist, aber letztlich kein Problem sein sollte. Wer eine wehrhafte Demokratie will, braucht Sicherheitsbehörden mit wirksamen Befugnissen. Datenschutz darf kein Täterschutz sein. Der Bürger muss wissen, woran er ist. Jetzt ist die schwarz-rote Koalition am Zug.